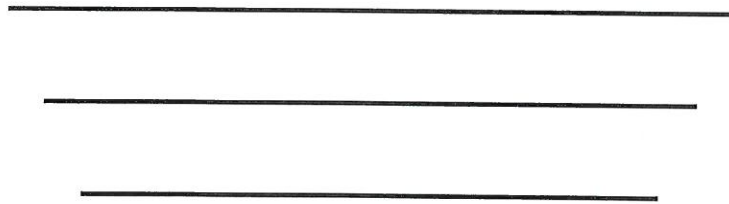


# REGLEMENT

## Wasserversorgung Mosen



Allgemeine Bestimmungen / Gebühren und Abgaben



## Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgungsgenossenschaft Mosen (CH-100.5.008.604.6) in der Folge WVM genannt, sowie die Beziehungen zwischen der WVM und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes und des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

### Art. 2 Zuständigkeit

Die WVM ist eine Genossenschaft mit Sitz in Hitzkirch. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorschriften des eidgenössischen, des kantonalen und des kommunalen Rechts.

Soweit dieses Reglement sowie gesetzliche Vorschriften nichts Abweichendes enthalten, gelten die Statuten.

### Art. 3 Aufgabe

Die WVM verpflichtet sich, in ihrem Versorgungsgebiet nach Massgabe der verfügbaren Menge und der technischen Voraussetzungen Trinkwasser, und Löschwasser zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und der jeweiligen Taxation zu liefern.

## II . Wasserversorgungsanlagen

### Art. 4 Umfang

Die Wasserversorgungsanlagen umfassen sämtliche im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Quellfassungen, Pumptanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, sowie alle der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, Liegenschaften und Dienstbarkeiten.

### Art. 5 Hauptleitungen

Die Hauptleitungen führen von den Quellfassungen oder vom Pumpwerk und den Reservoirs in die einzelnen Gemeindeteile. Von ihnen zweigen die Hausleitungen ab. Die Hauptleitungen werden von der WVM erstellt, unterhalten und stehen in deren Eigentum. Die Führung der Leitungen sowie der Standort der Hausanschlüsse werden von der WVM bestimmt. Sie legt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat und der Gebäudeversicherung auch den Standort der Hydranten fest. Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, so hat der Veranlasser die Kosten zu tragen.

## Art. 6 Leitungen im öffentlichen Grund

Hauptleitungen werden wo möglich in den öffentlichen Grund verlegt. Die Gemeinde Hitzkirch ist Eigentümerin der Hydranten im Ortsteil Mosen. Sie werden von ihr in Zusammenarbeit mit der WVM erstellt und haben Feuerlöschzwecken zu dienen. Deren Benützung für andere Zwecke ist nur mit Bewilligung der Gemeinde und der WVM gestattet. Der Unterhalt der Hydranten wird durch die Gemeinde Hitzkirch sichergestellt.

## Art. 7 Leitungen im privaten Grund

Die WVM ist berechtigt, wenn notwendig, gegen vollen Ersatz des dadurch verursachten unmittelbaren Schadens, Hauptleitungen auch im privaten Grund zu verlegen. Abonnenten der WVM haben das Durchleitungsrecht unentgeltlich einzuräumen.

Die WVM hat das Recht, solche Leitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Terrainveränderungen (Aufschüttungen, Abgraben usw.) im Bereich von Hauptleitungen sind schon bei der Projektierung mit der WVM zu regeln. Verlegungen auf Grund von Terrainveränderungen, Aufschüttungen und dergleichen, gehen zu Lasten der Verursacher.

## Art. 8 Hauszuleitungen, Begriff und Kostentragung

Als Hauszuleitung gilt die Leitungsstrecke vom Absperrschieber an der Hauptleitung bis und mit dem Wassermesser. Die WVM bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses unter möglichster Rücksichtnahme auf die Wünsche des Abonnenten. Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen.

Der Erdungsfrage ist besondere Beachtung zu schenken. Bestehende Hauszuleitungen sind anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen auf Kosten des Abonnenten mit Abstellschiebern zu versehen, wenn noch keine solchen vorhanden sind.

Bei Reparaturen zum Vorschein kommende Eisenleitungen müssen durch Guss- oder Kunststoffleitungen ersetzt werden.

Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes der Hauszuleitung gehen zu Lasten des Abonnenten.

## Art. 9 Durchleitungsrecht

Für das Recht zur Führung einer Zuleitung durch fremde Grundstücke hat der Abonnent selbst zu sorgen. Die Berechtigung ist der WVM vor der Inangriffnahme der Arbeiten schriftlich zu belegen.

## Art. 10 Verlegen bestehender Leitungen

Wenn eine bestehende Zuleitung verlegt werden muss, hat der Veranlassende die Kosten zu tragen.

## Art. 11 Eigentum, Unterhalt, Haftung

Die Zuleitungen sind Eigentum der Abonnenten und von diesen ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten. Mängel hat der Abonnent sofort der WVM zu melden und diese Mängel innert der gesetzlichen Frist zu beheben. Die WVM ist berechtigt, die Wasserzufuhr bis zur Behebung der Mängel einzustellen.

Sämtliche Arbeiten an Hauszuleitungen dürfen nur von Installateuren ausgeführt werden, welche Inhaber einer entsprechenden Bewilligung der WVM sind.

Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haftet der Abonnent.

## Art. 12 Wassermesser, Standort

Jede Zuleitung gemäss Art. 18 erhält einen Wassermesser. Der Standort des Wassermessers wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten von der Wasserversorgung bestimmt. Er befindet sich in der Regel unmittelbar nach dem Hauptabstellventil. Der Abonnent hat den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Er hat dafür zu sorgen, dass der Standort geeignet, frostsicher und für die Ablesung und Unterhaltsarbeiten zugänglich ist.

## Art. 13 Eigentum und Haftung

Der Wassermesser bleibt Eigentum der WVM. Der Abonnent darf daran keinerlei Änderungen vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Der Abonnent haftet für Beschädigungen von Aussen, Frost oder Schäden, die wegen einer mangelhaften Hausinstallation entstehen.

## Art. 14 Kostentragung, Unterhalt, Miete

Die WVM liefert die Wassermesser und übernimmt den normalen Unterhalt. Die erste Montage und die Miete gehen zu Lasten des Abonnenten. Unterhaltung und Auswechslung werden von der WVM vorgenommen, vorbehaltlich Art. 11 und 17.

## Art. 15 Messfehler-Prüfung

Wird die richtige Anzeige des Wasserverbrauches bezweifelt kann der Wasserbezüger eine amtliche Nachprüfung des Wassermessers verlangen. Liegen die Abweichungen innerhalb einer Fehlergrenze +/- 5%, gehen die Prüfkosten zu Lasten des Bezügers. Funktioniert ein Wassermesser nicht richtig, wird der Wasserverbrauch nach der Messung der 3 vergangenen Jahre, unter Berücksichtigung eventueller Tarifänderungen und neu angeschlossener Verbraucher berechnet. Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt.

## Art. 16 Hausinstallationen, Begriff und Kostentragung

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet.

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen auf Kosten des Abonnenten.

## Art. 17 Technische Vorschriften

Für die Projektierung und die Erstellung der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweiz. Verein für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) massgebend.

## Art. 18 Vorprüfung, Nachkontrolle

Inneninstallationen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage von der WVM geprüft ist. Die WVM ist berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen. Die WVM übernimmt damit keine Haftung für die Installationen.

Die WVM hat über alle Installationen das Kontrollrecht. Zur Ausübung dieses Rechtes ist ihr jederzeit der Zutritt zur Liegenschaft gestattet.

## III. Wasserabgabe

### Art. 19 Umfang und Lieferung

Die WVM liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang Wasser, übernimmt indessen hiefür und die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte, Temperatur und eines konstanten Druckes des Wassers keine Verpflichtungen.

### Art. 20 Brandfall

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die übrigen Wasserverbraucher haben den Bezug auf das Notwendigste zu beschränken.

### Art. 21 Einschränkungen und Unterbrüche

Die WVM ist im Fall höherer Gewalt, mangelnder Wasserqualität, bei Betriebsstörungen, Wassermangel, Erstellen von Neuanschlüssen, Reparaturen etc. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserabgabe zu verfügen. Die WVM trifft alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen der Abgabe und in der Beschaffenheit des Wassers.

Soweit sie vorausgesehen werden können, sind Unterbrüche und Einschränkungen im Voraus anzuzeigen, mündlich oder durch Anschlag.

## Art. 22 Schutzmassnahmen

Bei Lieferungsunterbrüchen haben die Abonnenten von sich aus alle nötigen Vorkehren zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden und Unfälle zu verhüten.

## Art. 23 Haftung für Schaden

Die WVM übernimmt keinerlei Haftung für nachteilige Folgen aus Art. 20 - 22 hievor und gewährt deswegen keine Ermässigung des Wasserzinses.

Die WVM ist für rasche Behebung der Schäden besorgt, übernimmt aber keine Kosten,

- a) bei Schäden und Schadenfolgen, die an Leitungen und Einrichtungen entstehen, die nicht ihr Eigentum sind:
- b) bei Schäden und Schadenfolgen, die auf Handlungen oder pflichtwidrige Unterlassungen zurückzuführen sind:
- c) bei höherer Gewalt, Wasserknappheit, Rohrbrüchen, Wasserschäden allgemein, Korrosionsschäden und dergleichen, bei vorübergehenden Unterbrüchen im Falle von Reparaturen.

## Art. 24 Unberechtigter Wasserbezug

Jeder nicht bewilligte Wasserbezug ist untersagt. Es ist insbesondere untersagt, ohne besondere Bewilligung der WVM Wasser an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück aufs andere zu leiten. Ebenso verboten ist es, Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler anzubringen und plombierte Absperrventile an Umführungsleitungen zu öffnen.

## Art. 25 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Das Bewässern von Gärten und Rasen ist nur in der Zeit von 19.00 - 22.00 Uhr gestattet.

Bei Wasserknappheit kann die WVM weitere Einschränkungen erlassen.

## Art. 26 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Bezüger.

## Art. 27 Vorübergehender Wasserbezug/Bauwasser

Die Wasserversorgung kann auf Gesuch hin den Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere vorübergehende Zwecke bewilligen. Die Abgabe erfolgt gegen Messung oder Pauschalentschädigung gemäss Taxation.

## Art. 28 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der WVM ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Gesuche müssen auf den Namen des Eigentümers der Liegenschaft lauten (mit Beilage eines Situationsplanes).

Gesuche um Anschluss an das Verteilnetz der WVM sind schriftlich, bei Neu- und Umbauten mit dem Baugesuch, einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen im Doppel beizulegen:

- |                   |  |
|-------------------|--|
| - Situationsplan  | 1:500 oder 1:1000  |
| - Kellergrundriss | 1:50 oder 1:100 mit eingezeichnetem Standort der Verteilbatterie |
| -Schnitt          | 1:50 oder 1:100  |

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der WVM zulässig.

## Art. 29 Der Wasserlieferungsvertrag

Die Wasserlieferung erfolgt nachdem dem Eigentümer der Liegenschaft die Bewilligung für den Anschluss-Lieferungsvertrag gemäss Anschlussgesuch durch die WVM erteilt wurde, und die technischen Voraussetzungen für einen Wasserbezug vorhanden sind.

Die WVM lehnt eine Rechnungsstellung an Mieter oder Pächter ab.

Bei Dauermietern kann die WVM auch an die Mieter Rechnung stellen. Voraussetzung ist das schriftlichen Einverständnisses des Vermieters.

## Art. 30 Handänderungen

Der Übernehmer tritt von Nutzen- und Schadensanfang weg in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegen die WVM ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzens- und Schadensanfang aufgelaufenen Forderungen des Werkes.

## Art. 31 Auflösung des Wasserlieferungsvertrages

Der Wasserlieferungsvertrag kann schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist je auf dem 30. Juni oder 31. Dezember des Jahres aufgelöst werden. Wird das Abonnement gekündigt, so ist die Zuleitung vom Netz der WVM abzutrennen. Das gleiche gilt, wenn eine Zuleitung länger als 6 Monate nicht benützt wird. Die durch die Trennung entstehenden Kosten hat der Abonnent zu tragen.

Bei vorübergehender Einstellung der Wasserabgabe wird der Haupthahnen plombiert und die Zuleitung, wenn nötig, auf Rechnung des Abonnenten durchgespült.



## Art.32 Gebühren und Abgaben

Grundsatz: Bau und Betrieb der WVM sollen selbsttragend sein. Die Konsumations-, die Anschluss- und Benutzungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals, sowie die Äufnung eines angemessenen Reservefonds sichergestellt werden. Der Wasserpreis wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Die Anschlussgebühr bemisst sich in Prozenten der Gebäudeversicherungssumme gemäss Taxation. Solaranlagen sind aufgrund des detaillierten Schätzungsprotokolls der Gebäudeversicherung gebührenfrei.

Bei Erweiterungsbauten, Anbauten, Umbauten, welche neue Wohn-, Gewerbe- oder Industrieräumlichkeiten schaffen oder neue Nutzungsmöglichkeiten eröffnen und bei Neubauten, welche an Stelle schon bestehender Bauten treten, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Diese bemisst sich in Prozenten des Differenzbetrages zwischen alter und neuer Gebäudeversicherungssumme gemäss Taxation.

Wenn ein Gebäude abgeht (abbrennt, abgerissen wird, u.s.w.) und nicht innert einer Frist von 5 Jahren am gleichen Ort wieder aufgebaut wird, ist bei einem Neubau die ganze Anschlussgebühr geschuldet.

- Neubauten Bauzone Wohnen: 1.5 % der Gebäudeversicherung
- Neubauten Industrie/Gewerbe : 1.0 % der Gebäudeversicherung
- Neubauten Wohn/Gewerbezone: 1.0 % der Gebäudeversicherung
- Neubauten ausserhalb Bauzone Wohnen: 1.5 % der Gebäudeversicherung
- Neubauten ausserhalb Bauzone Oekonomiegebäude/Gewerbe: 1.0 % der Gebäudeversicherung (exkl. Güllen- und Futtersilos, Solaranlagen) ,
- Erweiterungen Wohnen, Differenzbetrag Gebäudeversicherung: 0.75 %
- Erweiterungen Gewerbe, Differenzbetrag Gebäudeversicherung: 0.50 %
- Hydrantengebühr gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Hitzkirch
- Bauwasser Depot Wasserzähler: Fr. 350.--
- Bauwasserpreis gemäss aktuellem Wasserpreis ( GV Beschluss )
- Die Versorgung der Gruppenwasserversorgung Schwarzenbach-Gunzwil erfolgt gemäss speziellen vertraglichen Vereinbarungen.

## Art. 33 Organisation, Verwaltung, Rechtspflege

Dem Vorstand stehen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft gemäss Statuten zu.

Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch den Kassier.

## Art. 34 Brunnenmeister

Der Vorstand wählt einen Brunnenmeister. Diesem steht die Aufsicht über die Wasserversorgungsanlagen zu. Der Brunnenmeister zeichnet verantwortlich für die Entnahme und Ablieferung der Wasserproben gemäss Weisung und Vorschriften der Kontrollbehörde.

Er liest jährlich den Stand der Wasserzähler ab. Er hat das Recht, die Hausinstallationen zu kontrollieren und zu diesem Zweck die betreffenden Grundstücke und Räumlichkeiten zu betreten. Einzelne dieser Funktionen können auch anderen Personen übertragen werden.

### Art. 35 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der WVM betreffend Gebühren und Beiträge ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Für Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

### Art. 36 Inkrafttreten / Aufhebung früherer Reglemente

Dieses Reglement tritt auf den 01.04. 2012 in Kraft. Mit Inkrafttreten wird das Reglement vom 28. März 1996 , Inkraft seit 01. April 1996, ausser Kraft gesetzt.

Pendente Anschlussgesuche werden nach dem Reglement vom 28.März 1996, Inkraft seit dem 01. April 1996 abgewickelt.

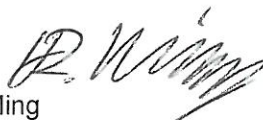
### Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Mosen

Der Präsident:

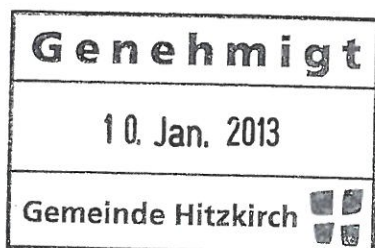


Rudolf Blaser

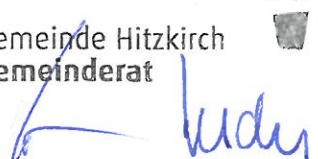
Der Aktuar:



Hansruedi Ming



Gemeinde Hitzkirch  
Gemeinderat



Gemeindepresident · Gemeindegemeinschreiber